

VERBAND DEUTSCHER TONMEISTER e.V.

Satzung
September 2020

Präambel

Der VDT ist ein politisch unabhängiger, nicht auf Erwerbszwecke gerichteter Zusammenschluss von Personen und Institutionen, deren Ziel es ist, die technische Qualität sowie den künstlerischen und ästhetischen Anspruch ihrer Aktivitäten mit dem Schwerpunkt Audio zu fördern. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen VERBAND DEUTSCHER TONMEISTER e.V., abgekürzt VDT.
2. Der VDT ist eingetragen im Vereinsregister Köln unter VR 16190. Sitz des Verbandes ist Köln.

§ 2. Verbandszweck

1. Zweck des VDT ist:
 - a) die Interessen der Mitglieder in fachlicher, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht wahrzunehmen und die Bedeutung der im VDT vertretenen Berufsgruppen öffentlich darzustellen,
 - b) für den Urheber- und Leistungsschutz seiner künstlerisch tätigen Mitglieder einzutreten,
 - c) die Weiterbildung und den Erfahrungsaustausch der Mitglieder, Anwender, Hersteller, Entwickler und Wissenschaftler zu fördern, z.B. durch Seminare, Symposien, Tagungen und Publikationen
 - d) Arbeitsmethoden und technische Standards zu formulieren und zu empfehlen.

§ 3. Mitglieder

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen:
 - a) Ordentliche Mitglieder (nur natürliche Personen)
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder (nur natürliche Personen)

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Bewerbungen um die ordentliche Mitgliedschaft sind zwei Bürgen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.

§ 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt kann frühestens nach 2 Jahren unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Das Kündigungsschreiben kann an die Geschäftsstelle des VDT gerichtet werden.
3. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Verbandes, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht besitzen Ordentliche Mitglieder und diejenigen Ehrenmitglieder, die zuvor Ordentliches Mitglied waren. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme, aber kein aktives oder passives Wahl- oder Stimmrecht.
2. Für Neumitglieder gilt beim passiven Wahlrecht und Bürgerecht eine Sperrfrist von 2 Jahren.
3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder dürfen ihrem Namen die Bezeichnung „Tonmeister VDT“ hinzufügen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich.
 - a) jede Änderung des Wohnsitzes oder der Bankverbindung der Geschäftsstelle in Textform mitzuteilen,
 - b) die Beiträge termingerecht zu zahlen.

§ 7. Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Erweiterten Vorstand festgesetzt.
2. Studentische Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag nach Vorlage einer Studienbescheinigung.
3. Die Höhe der Beiträge für Fördermitglieder wird in jedem Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. In Härtefällen kann der Vorstand eine Beitragsreduzierung oder -befreiung beschließen. Mitglieder im Ruhestand zahlen auf Antrag einen reduzierten Beitrag.

§ 8. Organe des VDT

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Erweiterte Vorstand
 - d) Die Regionalgruppen
 - e) Die Referate

§ 9. Die Mitgliederversammlung

1. Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Vollversammlung durchzuführen. Hierzu ist jedes Mitglied mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuladen. Maßgebend ist der Absendetag. Die Einladung muss einen Vorschlag zur Tagesordnung und den Kassenbericht enthalten. Die Einladung geht an die zuletzt bekannt gegebene postalische Adresse bzw. E-mail Adresse. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vorher schriftlich dem Präsidenten vorliegen. Fördernde Mitglieder sind zu den Vollversammlungen einzuladen.
2. Außerordentliche Vollversammlungen können durch den Vorstand in dringenden Fällen innerhalb von zwei Wochen anberaumt werden. Darüber hinaus können die Mitglieder eine außerordentliche Vollversammlung beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens 10% aller Mitglieder gestellt wird.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Präsidenten /¹ bzw. dessen Stellvertreter. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Verhandlung und die Beschlüsse enthält und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzuleiten.

¹ Der einfachen Lesbarkeit wegen wird im Text bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet. Ungeachtet dessen sind in allen Fällen Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über eine Änderung des Verbandszwecks,
 - b) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes, sofern diese nicht in anderer Form (Briefwahl oder elektronisch) erfolgt.
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts,
 - g) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - h) die Beschlussfassung über Anzahl und Gebietsumfang der Regionalgruppen.
6. Die Beschlüsse gemäß Abs. 5 a) und b) erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, Stimmrechtsbevollmächtigungen sind nicht zulässig.
7. Zu den Gegenständen des Absatzes 5a) bis d) hat eine Abstimmung zwischen allen stimmberechtigten Mitgliedern außerhalb der Vollversammlung stattzufinden. Diese erfolgt in elektronischer Form bzw. per Briefwahl. Der Vorstand erlässt mit Zustimmung des Erweiterten Vorstands eine Wahlordnung, die weiteren Details des Abstimmungsverfahrens regelt. Im Übrigen erfolgen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Vollversammlung.
8. Die Wahl des Vorstandes bzw. des Präsidenten erfolgt stets geheim.

§ 10. Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Das sind:
 - a) Der Präsident (1. Vorsitzender)
 - b) Ein Vizepräsident (2. Vorsitzender)
 - c) Der Kassenwart
 - d) Ggf. bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird für jede Wahlperiode durch den erweiterten Vorstand im jeweiligen Wahljahr festgelegt. Die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern wird vom Vorstand selbst beschlossen. Der Vorstand befindet auch darüber, welches seiner Mitglieder das Amt des Vizepräsidenten bekleiden soll.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dabei stehen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten Einzelvertretungsbefugnis, den übrigen Vorstandsmitgliedern jeweils zu zweit gemeinsame Vertretungsbefugnis zu. Die Vertretungsbefugnis gilt auch gegenüber allen Organisationen, an denen der VDT beteiligt ist. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Alles Weitere regelt die Wahlordnung.
4. Die Wahlperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Der bisherige Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand durch Wahl ordnungsgemäß bestimmt wird.
5. Scheidet der Präsident vor Ende der Wahlperiode aus dieser Funktion aus, rückt der Vizepräsident nach.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, rückt der bei der letzten Wahl nichtgewählte Kandidat, der die höchste Stimmenanzahl erzielt hat, in den Vorstand nach. Existiert kein solcher Kandidat, hat eine Nachwahl stattzufinden.
7. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Verbandes und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Verbandsvermögens. Er versieht seine Tätigkeit ehrenamtlich. Ihm werden jedoch notwendige Auslagen vergütet. Der Erweiterte Vorstand kann für die Mitglieder des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung beschließen.

8. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
9. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
10. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident kann auch schriftlich oder fernmündlich abstimmen lassen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
11. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Personen bestimmte Verbandsaufgaben zu übertragen und sie zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Vorstand zu ermächtigen.
12. Der Vorstand ist berechtigt, für den Verband Mitgliedschaften in anderen Verbänden zu begründen, sowie nach Zustimmung des Erweiterten Vorstandes Gesellschaften zu gründen bzw. sich an ihnen zu beteiligen.
13. Der Vorstand kann Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten zu Ehrenmitgliedern ernennen.
14. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter abzuzeichnen sind. Sie sind den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes und den Geschäftsführern der vom VDT gegründeten Gesellschaften zuzuleiten.

§ 11. Der Erweiterte Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den übrigen Vorstandsmitgliedern, den Regionalgruppenleitern und dem Referatskoordinator.
2. Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu diesen Sitzungen werden die Geschäftsführer der vom VDT gegründeten Gesellschaften eingeladen.
3. Für Einberufung und Durchführung der Sitzungen gilt § 10 sinngemäß.
4. Alle Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben gleiches Stimmrecht.
5. Aufgaben des Erweiterten Vorstandes sind:
 - a) Unterstützung des Vorstands in seiner Arbeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der in ihm vertretenen Gruppierungen,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge mit 2/3 Mehrheit,
 - c) Aufsicht über die vom VDT gegründeten Gesellschaften,
 - d) Bestellung und Abberufung der Referatsleiter.
6. Über die Ausübung der Rechte aus Beteiligungen des Verbandes an anderen Körperschaften und Gesellschaften entscheidet in jedem Fall der Erweiterte Vorstand. Die Vertretungsbefugnis nach außen gemäß § 10 Ziff. 2 bleibt unberührt.

§ 12. Regionalgruppen

1. Der Verband gliedert sich in Regionalgruppen. Sie unterstützen durch Kommunikation, durch regionale Aktivitäten und gegenseitige Unterstützung den Verband in seinen durch die Präambel vorgegebenen Zielen.
2. Die Mitglieder der einzelnen Gruppen wählen schriftlich oder in elektronischer Form ihren Regionalgruppenleiter. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Stellvertreter wird der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen. Darüber hinaus gilt das Verfahren von § 10.8.

§ 13. Referate

1. Der VDT bildet fachbezogene Referate. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Erweiterten Vorstand eingerichtet.
2. Der Leiter des jeweiligen Referates wird vom Erweiterten Vorstand bestellt. Der Referatsleiter ernannt seinen Stellvertreter in Abstimmung mit dem Vorstand. Seine Aufgabe ist es:
 - a) Ansprechpartner für Belange der Mitglieder zu sein sowie den Kontakt und Gedankenaustausch nach innen und außen zu fördern.

- b) bei Bedarf und nach Absprache mit dem Vorstand und den Regionalgruppenleitern Themenstellungen der jeweiligen Referate aufzugreifen und in die Verbandsarbeit zu integrieren.
3. Die Referatsleiter bestimmen einen Referatskoordinator. Der Koordinator ernennt seinen Stellvertreter.
4. Die Referate treten gemeinsam mit Mitgliedern des Vorstands mindestens einmal jährlich zusammen. Dem Referatskoordinator obliegt die Einberufung und Leitung.

§ 14. Finanz- und Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der vom Vorstand benannte Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte des VDT sowie die buchhalterische Behandlung gemäß den geltenden kaufmännischen und steuerlichen Regeln und Gesetzen in Übereinstimmung mit der Satzung verantwortlich.
3. Der Mitgliederversammlung ist ein durch die Kassenprüfer geprüfter Kassenbericht vorzulegen, aus dem das Beitragsaufkommen der Mitglieder und seine Verwendung ersichtlich sind.
4. Über die Geschäftsergebnisse aus Beteiligungen des VDT an anderen Körperschaften ist ausschließlich dem Erweiterten Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 15. Satzungsgemäße Vermögensbindung

1. Die Mittel des VDT dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und – mit Ausnahme der in dieser Satzung vorgesehenen Aufwandsentschädigungen – auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes ihre eingezahlten Beiträge nicht zurück.
3. Der VDT darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, begünstigen.
4. Bei Auflösung des VDT darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Auflösungsbeschluss. Ein derartiger Beschluss darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.


§ 16. Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des VDT kann entweder schriftlich von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder durch Vorstandsbeschluss beantragt werden. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder ihre Stimme per Briefwahl abgegeben hat. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Anzahl der schriftlichen Stimmabgaben beschlussfähig ist.
2. Abwickler des Verbandes ist der zuletzt gewählte Vorstand.

§ 17. Ausführungsbestimmungen

1. Diese Satzung kann durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Diese bilden keinen Teil der Satzung und werden vom Erweiterten Vorstand beschlossen.

Köln, 28.09.2020


Jürgen Marchlewitz (VDT-Präsident)